



AMTSBLATT

der Stadt Mönchengladbach

Nr. 30

Jahrgang 49
30. November 2023

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Mönchengladbach

231. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Mönchengladbach („REME-Gelände“)

Stadtbezirk Ost, Lürrip, Gebiet zwischen Lürriper Straße, Neusser Straße, Compesmühlenweg, Gierthmühlenweg, Volksbadstraße und der Bahntrasse Mönchengladbach-Neuss (siehe Abbildung)

Der Antrag auf Genehmigung der 231. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Mönchengladbach gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) ging am 22.09.2023 bei der Bezirksregierung Düsseldorf ein. Die Genehmigung gilt mit Ablauf des 23.10.2023 gemäß § 6 Absatz 4 Satz 4 BauGB als erteilt.

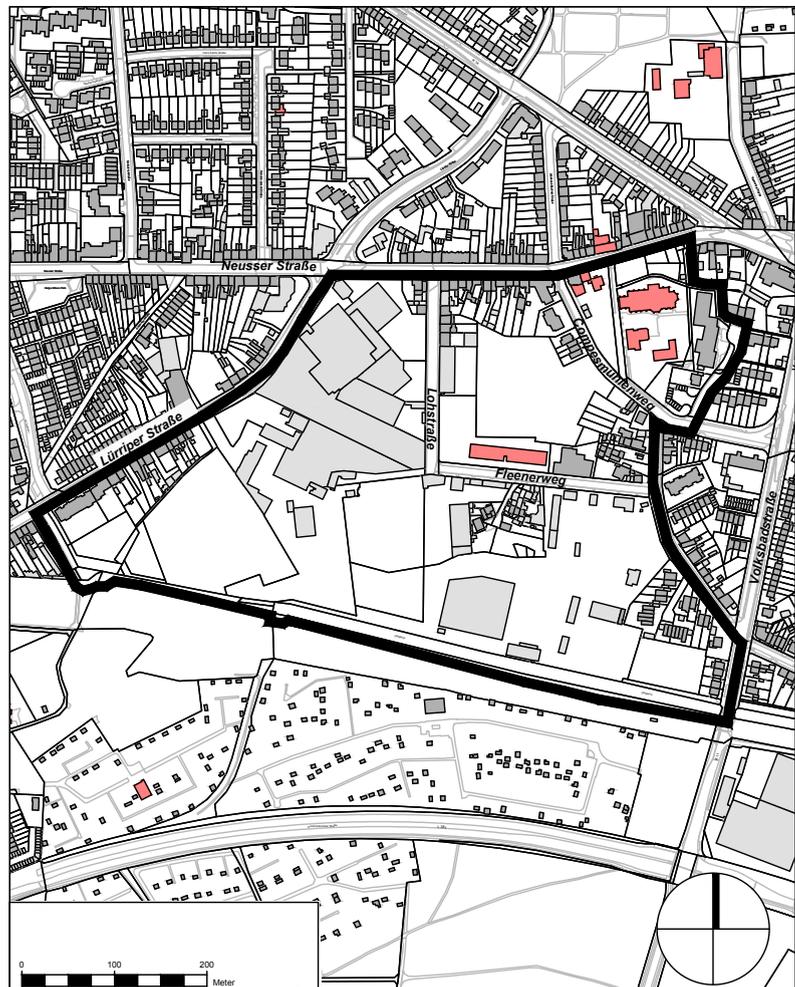
Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Erteilung der Genehmigung hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab wird die 231. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Mönchengladbach zusammen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Fachbereich Stadtentwicklung und Planung, Rathaus Rheydt, Eingang G, III. Obergeschoss, Zimmer 3040, zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden und zwar

Montag bis Donnerstag
von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr
und Freitag von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr,

bereitgehalten. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

231. Änderung des Flächennutzungsplanes



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformation



Abgrenzung des Plangebietes

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) auf § 215 Abs. 1 BauGB:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490):

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mit dieser Bekanntmachung wird die 231. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Mönchengladbach gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Mönchengladbach, den 21.11.2023

Felix Heinrichs
Oberbürgermeister

Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Mönchengladbach

241. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Mönchengladbach („Radschnellverbindung Rheindahlen - Nordpark“)

Stadtbezirk West, Rheindahlen-Mitte und Rheindahlen-Land, Gebiet der stillgelegten Bahntrasse zwischen Rheindahlen und Nordpark, westlich Kothausen und östlich Gerkerath (siehe Abbildung)

Der Antrag auf Genehmigung der 241. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Mönchengladbach gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) ging am 22.09.2023 bei der Bezirksregierung Düsseldorf ein. Die Genehmigung gilt mit Ablauf des 23.10.2023 gemäß § 6 Absatz 4 Satz 4 BauGB als erteilt.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Erteilung der Genehmigung hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab wird die 241. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Mönchengladbach zusammen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Fachbereich Stadtentwicklung und Planung, Rathaus Rheydt, Eingang G, III. Obergeschoss, Zimmer 3040, zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden und zwar

Montag bis Donnerstag
von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr
und Freitag von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr,

bereitgehalten. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) auf § 215 Abs. 1 BauGB:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490):

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

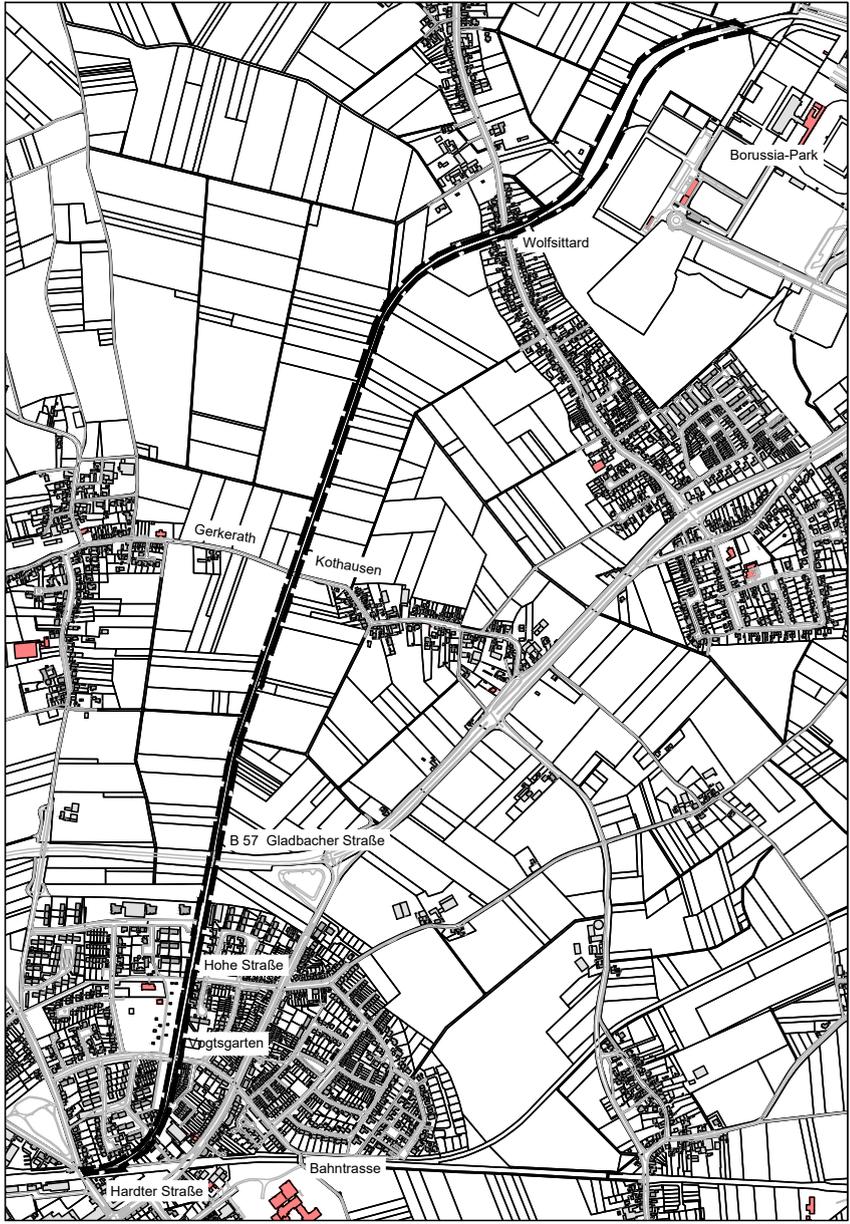
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mit dieser Bekanntmachung wird die 241. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Mönchengladbach gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Mönchengladbach, den 21.11.2023

Felix Heinrichs
Oberbürgermeister

241. Änderung des Flächennutzungsplanes



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformation



Abgrenzung des Änderungsbereiches

Bebauungspläne werden rechtswirksam:

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat in seiner Sitzung am 13.09.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

I **Bebauungsplan Nr. 801/W („Rad-schnellverbindung Rheindahlen - Nordpark“)**

Stadtbezirk West, Rheindahlen-Mitte und Rheindahlen-Land, Gebiet der stillgelegten Bahntrasse zwischen Rheindahlen und Nordpark, westlich Kothausen und östlich Gerkerath (siehe Abbildung)

„Der Rat der Stadt beschließt aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und der §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6):

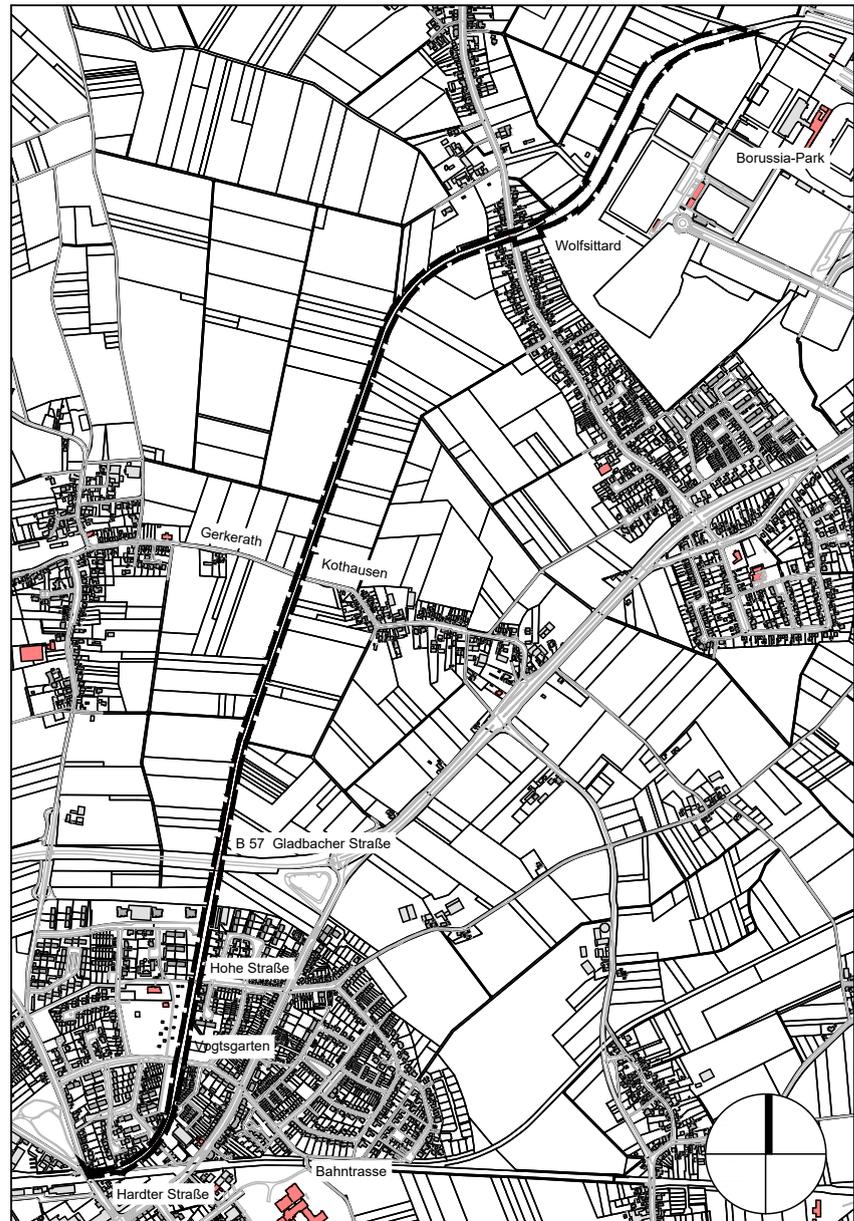
1. Gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB: [...]
2. Gemäß §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 und 2 Abs. 2 BauGB: [...]
3. Den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 801/W gemäß § 10 BauGB als Satzung;
4. die vorliegende Begründung, die gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dem Bebauungsplan Nr. 801/W beige-fügt wird.“

II **Bebauungsplan Nr. 792/O („REME Los 1“)**

Stadtbezirk Ost, Lürrip, Gebiet zwischen Neusser Straße, Compesmühlenweg, Fleenerweg und Lohstraße (siehe Abbildung)

„Der Rat der Stadt beschließt aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und der §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176):

Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 801/W



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformation



Abgrenzung des Plangebietes

1. Gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB: [...]
2. Gemäß §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 und 2 Abs. 2 BauGB: [...]
3. Den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 792/O gemäß § 10 BauGB als Satzung;
4. die vorliegende Begründung, die gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dem Bebauungsplan Nr. 792/O beige-fügt wird.“

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB werden die Beschlüsse des Rates hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab werden die Pläne zusammen mit den Begründungen und den zusammenfassenden Erklärungen im Fachbereich Stadtentwicklung und Planung, Rathaus Rheydt, Eingang G, III. Obergeschoss, Zimmer 3040, zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden und zwar

Montag bis Donnerstag
von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr
und Freitag von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr,

Gebiet des Bebauungsplans Nr. 792/O

bereitgehalten. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß § 44 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

„(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.“

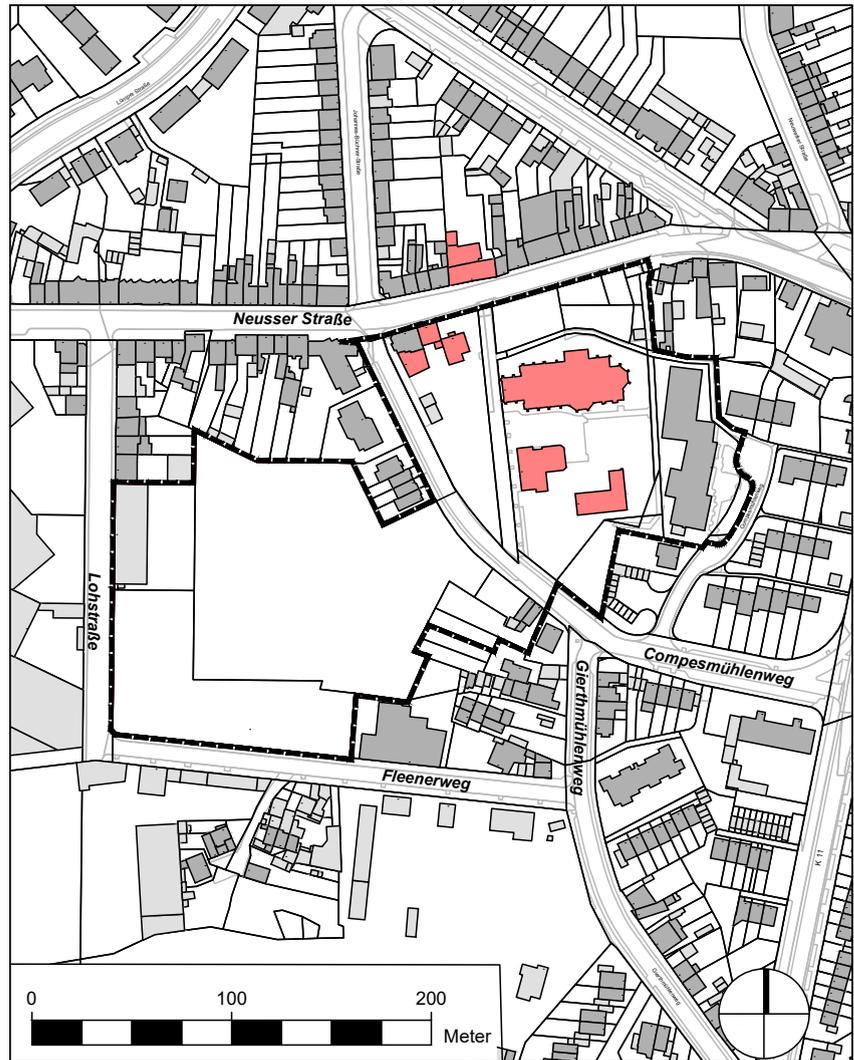
Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) auf § 215 Abs. 1 BauGB:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490):



© Stadt Mönchengladbach



Abgrenzung des Plangebiets

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mit dieser Bekanntmachung treten die Bebauungspläne Nr. 801/W und Nr. 792/O gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Mönchengladbach, den 21.11.2023

Felix Heinrichs
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Mit dem Beschluss zur Aufwertung des Adenauerplatzes wird die Abbindung der Kaiserstraße, die bereits aktuell durch die Baumaßnahme der Zentralbibliothek gegeben ist, auch zukünftig beibehalten. Eine Optimierung der Verkehrsführung im Gesamtquartier soll im Rahmen des Förderprojektes Wohnstraßen erfolgen mit dem Ziel, Durchfahrts- sowie Parksuchverkehre zu vermeiden und gleichzeitig eine gute Erreichbarkeit für Anlieger zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang bereits erfolgte Voruntersuchungen belegen die Machbarkeit der Abbindung Kaiserstraße, die in den vergangenen Monaten durch die Baumaßnahme bereits erfolgreich erprobt wurde und zu keinen Problemen in der verkehrlichen Abwicklung geführt hat.

Durch die Abbindung des westlichen Abschnitts der Kaiserstraße, d. h. die Freihaltung des Abschnitts vom motorisierten Individualverkehr, entsteht ein attraktiver Vorplatz zur Zentralbibliothek. Der östliche Abschnitt entlang des Parks soll zu einem verkehrsberuhigten Bereich umgestaltet werden, der befahrbar ist als Stichstraße mit Wendehammer. Die Kaiserstraße stellt so keine Barriere mehr dar, sondern wird Teil des gesamten Platzes und der Parkanlage.

Der autofreie Vorplatz wird durch Sperrpfosten abgegrenzt, sodass er nur noch für den erforderlichen Lieferverkehr zur Zentralbibliothek sowie Rettungs- und Müllfahrzeuge passierbar ist. Diese Maßnahme setzt voraus, dass hinsichtlich der bislang dem öffentlichen Verkehr uneingeschränkt gewidmeten Kaiserstraße für die vg. Fläche (Gemarkung Mönchengladbach, Flur 23, Flurstück 64 tlw.) eine Teileinziehung für den Fahrzeugverkehr durchgeführt wird.

Der Ausschuss für Umwelt und Mobilität hat daher in seiner Sitzung am 11.05.2023 die Einleitung eines Teileinziehungsverfahrens gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 - SGV. NRW. 91 -), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 01. Februar 2022 (GV.NRW. S. 122), für eine Teilfläche der Kaiserstraße (Gemarkung Mönchengladbach, Flur 23, Flurstück 64 tlw.) beschlossen.

Die Absicht der Teileinziehung wurde im Amtsblatt Nr. 12 vom 31.05.2023 gemäß § 7 Abs. 4 StrWG NW bekannt gemacht. Einwendungen gegen die Teileinziehung wurden nicht erhoben.

Die vg. Fläche (Gemarkung Mönchengladbach, Flur 23, Flurstück 64 tlw.) wird hiermit gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 - SGV. NRW. 91), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 01. Februar 2022 (GV.NRW. S. 122), mit Ausnahme

des erforderlichen Kfz-Lieferverkehrs zur Zentralbibliothek und des Befahrens mit Müllfahrzeugen durch die mags, auf die Benutzungsarten Fußgänger- und Radverkehr beschränkt.

Ein Plan, aus dem die Lage des Teileinziehungsbereichs ersichtlich ist, kann während der Dienstzeiten montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr beim Fachbereich Straßenbau und Verkehrstechnik, Abteilung Verwaltung und Service, Rathaus Rheydt, Zimmer 461 eingesehen werden.

Mönchengladbach, den 09.11.2023

Stadt Mönchengladbach als Straßenbaubehörde gez.

Felix Heinrichs
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Die nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 - SGV. NRW. 91 -), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 01. Februar 2022 (GV.NRW. S. 122) dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung:

Am Südufer

In Höhe der Maurus-Ahn-Straße von der Lürriper Straße abzweigende und bogenförmig wieder zur Lürriper Straße zurückführend Straße (Gemarkung Mönchengladbach, Flur 29, Flurstücke 451, 456, 458, 460, 462 und 464)

Anmerkung:

Der Lageplan kann beim Fachbereich Straßenbau und Verkehrstechnik Abteilung Verwaltung und Service, Rathaus Rheydt, Zimmer 461 eingesehen werden.

Festsetzungen:

- 1. Einstufung**
Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW
- 2. Funktion**
Verkehrsberuhigter Bereich
- 3. Träger der Straßenbaulast**
Stadt Mönchengladbach
- 4. Widmungsbeschränkungen**
Keine

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Klage beim

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Mönchengladbach, den 09.11.2023
Stadt Mönchengladbach

Felix Heinrichs
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Die nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 - SGV. NRW. 91 -), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 01. Februar 2022 (GV.NRW. S. 122) dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung:

Thomas-Merkelbach-Straße

Von der östlichen Grenze des Grundstücks Gemarkung Rheindahlen, Flur 36, Flurstück 180 bogenförmig bis zur östlichen Grenze des Grundstücks Gemarkung Rheindahlen, Flur 36, Flurstück 245 verlaufende Straße (Gemarkung Rheindahlen, Flur 36, Flurstück 225)

Anmerkung:

Der Lageplan kann beim Fachbereich Straßenbau und Verkehrstechnik Abteilung Verwaltung und Service, Rathaus Rheydt, Zimmer 461 eingesehen werden.

Festsetzungen:

- 1. Einstufung**
Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW
- 2. Funktion**
Verkehrsberuhigter Bereich
- 3. Träger der Straßenbaulast**
Stadt Mönchengladbach
- 4. Widmungsbeschränkungen**
Keine

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe,

gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Klage beim

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Mönchengladbach, den 09.11.2023
Stadt Mönchengladbach

Felix Heinrichs
Oberbürgermeister

Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Die Dienstausweise
Nr. 1215, ausgestellt auf Herrn Roland Eßer, Fachbereich Gesundheit,
Nr. 2909, ausgestellt auf Kamat, Tülay, Fachbereich Gesundheit,
Nr. 3011, ausgestellt auf Herrn Christoph Klingen, Fachbereich Gesundheit,
Nr. 3429, ausgestellt auf Frau Lea Lützerath, Ordnungsamt,
Nr. 1514, ausgestellt auf Herrn Bernd Klein, Fachbereich Geoinformation,

sind verloren gegangen.

Ich erkläre diese Ausweise hiermit für ungültig. Die missbräuchliche Verwendung ist strafbar.

Mönchengladbach, den 20.11.2023

Der Oberbürgermeister
Fachbereich Organisation und IT

Öffentliche Zustellung

Frau Julia Tillmanns, *07.04.2000, letzte bekannte Anschrift,

Wevelinghover Str. 150, 41334 Nettetal

kann der **Bescheid vom 29.09.2023 über die Feststellung nach dem Schwerbehindertenrecht** der Stadt Mönchengladbach, Versorgungsamt für die Stadt Mön-

chengladbach und den Kreis Viersen, vertreten durch den Oberbürgermeister, Geschäftszeichen **42S0115011**, nicht zugestellt werden.

Der derzeitige Aufenthalt ist unbekannt.

Die öffentliche Zustellung wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW, S. 94), in der zurzeit gültigen Fassung, angeordnet.

Die Empfängerin wird aufgefordert, den Bescheid beim **Versorgungsamt für die Stadt Mönchengladbach und den Kreis Viersen, Verwaltungsgebäude Fliethetastraße 86 – 88, 41050 Mönchengladbach, Zimmer 209**, abzuholen bzw. einzusehen.

Der Bescheid gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach Aushang dieser Mitteilung - ohne Einbeziehung des Aushängetages - sowie Bekanntgabe im Amtsblatt, als zugestellt. Ab diesem Zeitpunkt können, durch Ablauf von im Bescheid enthaltene Fristen, Rechtsverluste drohen.

Sofern der Aushang und die Bekanntmachung im Amtsblatt nicht gleichzeitig erfolgen, gilt die Zustellung als an dem Tag bewirkt, an dem die 2-Wochen-Frist der letzten Veröffentlichung (Aushang der Benachrichtigung oder Bekanntmachung im Amtsblatt) endet.

Mönchengladbach, den 20.11.2023

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Soziales und Wohnen

im Auftrag
gez. Janz

Öffentliche Zustellung

Herrn Marco Philipp Kames, *29.05.1984, letzte bekannte Anschrift,

Johannesstraße 32, 41061 Mönchengladbach

kann die Inverzugsetzung der Stadt Mönchengladbach vom 13.11.2023, vertreten durch den Oberbürgermeister, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Aktenzeichen **51.45.11.0754**, nicht zugestellt werden.

Die o.g. Inverzugsetzung wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 01.02.2006 (GV.NRW, S.94), zuletzt geändert am 12.05.2009, (GV.NRW, S.296), öffentlich zugestellt.

Der Empfänger wird hiermit aufgefordert, den Bescheid beim **Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Eingang F, Zimmer 51**, einzusehen bzw. abzuholen.

Der Bescheid gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach Aushang dieser Mitteilung - ohne Einbeziehung des Aushängetages - sowie Bekanntgabe im Amtsblatt als zugestellt.

Mönchengladbach, den 13.11.2023

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Öffentliche Zustellung

Herrn Dennis Schoepp, *18.06.1983, letzte bekannte Anschrift,

Waldhausener Straße 176, 41061 Mönchengladbach

kann die Rechtswahrungsanzeige der Stadt Mönchengladbach vom 23.11.2023, vertreten durch den Oberbürgermeister, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Aktenzeichen **51.45.11.0768**, nicht zugestellt werden.

Die o. g. Rechtswahrungsanzeige wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 01.02.2006 (GV.NRW, S.94), zuletzt geändert am 12.05.2009, (GV.NRW, S.296), öffentlich zugestellt.

Der Empfänger wird hiermit aufgefordert, den Bescheid beim **Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Eingang F, Zimmer 51**, einzusehen bzw. abzuholen.

Der Bescheid gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach Aushang dieser Mitteilung - ohne Einbeziehung des Aushängetages - sowie Bekanntgabe im Amtsblatt als zugestellt.

Mönchengladbach, den 23.11.2023

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Schule und Sport -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:
verschiedene Schulen im Stadtgebiet Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:
Lieferung von diversen naturwissenschaftlichen Sensoren und deren Zubehör

Aufteilung in Lose:
Nein

Ausführungsfrist:
Sofort nach Auftragsvergabe

Fachliche Auskunft erteilt:
Frau Coenen-Berche u. Herr Feige, Fachbereich Schule und Sport

Vergaberechtliche Auskunft erteilt:
Herr Halbowski, Fachbereich Organisation und IT

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort auf dem Vergabemarktplatz Rheinland www.evergabe.nrw.de unter der Vergabenummer "40.05-2023-017". Die Bieterkommunikation wird ausschließlich über den Vergabemarktplatz Rheinland geführt.

Ablauf der Angebotsfrist:

06.12.2023, 12:00 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei: digital über den Vergabemarktplatz Rheinland

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

- Eigenerklärung über Ausschlussgründe, gewerberechtliche Voraussetzungen, Erfüllung der gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der vom Finanzamt und der nicht vom Finanzamt erhobenen Steuern, sowie der Beiträge zur Sozialversicherung - Formular 521

Die Zuschlagskriterien in der Ausschreibung sind wie folgt festgelegt:

100 % Preis

Das günstigste Angebot erhält 100 Punkte. Angebote mit dem doppelten oder höheren günstigsten Angebotspreis erhalten 0 Punkte. Zwischen diesen Punkten wird bis auf zwei Nachkommastellen linear interpoliert.

Bindefrist:

29.02.2024

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. §§ 41, 46 UVgO.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen.

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
- Fachbereich Schule und Sport -

Bezeichnung der Bauleistung:

Kurzbezeichnung
Umbau Kreuzung Luisenstraße / Speicker Straße zu einem KVP - Straßenbau, Beleuchtung, LSA, Wasser- und Stromleitungsbau
Vergabenummer 66-2023-149
(wie Aufforderung zur Angebotsabgabe)

**Auftragsbekanntmachung
National
Bekanntmachungstext**

a) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie Emailadresse des Auftraggebers (Vergabestelle):

Bezeichnung:
Stadt Mönchengladbach
Postanschrift:
Rathausplatz 1,
41061 Mönchengladbach

E-Mail-Adresse:
zentrale-vergabestelle-
dezernetVI@moenchengladbach.de

b) Gewähltes Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung

c) ggf. Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung:
Art der akzeptierten Angebote
- Elektronisch in Textform

d) Art des Auftrags:
Ausführung von Bauleistungen

e) Ort der Ausführung:
Kreuzung Luisenstraße / Speicker Straße, 41061 Mönchengladbach

f) Art und Umfang der Leistung:
Der Umbau des heutigen Knotens, mit abknickender Vorfahrt, erfolgt als vierarmiger Kreisverkehr um die Verkehrssicherheit zu erhöhen, die Leistungsfähigkeit zu steigern und gleichzeitig eine Geschwindigkeitsreduzierung zu bewirken. Die Baumaßnahme wird als Gemeinschaftsbaumaßnahme mit der Stadt MG und der NEW-Netz GmbH durchgeführt.
Bereich 1 Stadt MG:
Straßenbau, Beleuchtung, LSA
Bereich 2 NEW-Netz GmbH:
Wasser- und Stromleitungsbau

g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrages, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:
Erbringung von Planungsleistungen:
Nein

h) Falls der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für ein, mehrere oder alle Lose einzureichen:
Die Vergabe wird nicht in Lose aufgeteilt.

i) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen:
Bestimmungen über die Ausführungsfrist
Beginn der Ausführung:
Frühestens am 19.02.2024
Vollendung der Ausführung nach Datum:
Spätestens am 20.12.2024

j) gegebenenfalls Angaben nach § 8 Abs.2 Nr. 3 VOB/A zur Nichtzulassung von Nebenangeboten:
Nebenangebote sind nicht zugelassen

k) gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 4 zur Nichtzulassung der Abgabe mehrere Hauptangebote:
Mehrere Hauptangebote sind nicht zugelassen

l) Name und Anschrift, Telefon- und Faxnummer, Email-Adresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können; bei Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung auf einem Internetportal die Angabe einer Internetadresse, unter der die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden können; § 11 Absatz 7 VOB/A bleibt unberührt
elektronisch:
<https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/notice/CXPTYD0D9GN/documents>

m) Gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist:

n) Bei Teilhabeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an diese Anträge zu richten sind, Tag, an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden:

o) Frist für den Eingang der Angebote und die Bindefrist:
Angebotsfrist: 11.12.2023 10:30 Uhr
Bindefrist: 24.02.2024

p) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind:
Eine Abgabe per Post ist nicht möglich. Die Abgabe elektronischer Angebote unter:
<https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/notice/CXPTYD0D9GN>
unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen ist zugelassen.

q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
DE

r) Die Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden, und gegebenenfalls deren Gewichtung:
Niedrigster Preis

s) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins, sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen
11.12.2023 10:30 Uhr
Ort der Öffnung:
Angebotsabgabe elektronisch über die Vergabeplattform
<https://www.vmp-rheinland.de>
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Bieter oder deren Bevollmächtigte sind zur Angebotseröffnung nicht zugelassen.

t) Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:

Sicherheit für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B):

- Soweit die Auftragssumme bei einem Auftrag im Offenen Verfahren oder in einer Öffentlichen Ausschreibung mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von 5 % der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer ohne Nachträge) zu leisten.

Sicherheit für Mängelansprüche (§ 17 VOB/B):

- Nach erfolgter Abnahme ist Sicherheit für Mängelansprüche zu leisten. Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt 3 % der Summe der Abschlagszahlungen inkl. Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Abnahme.

u) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:

v) Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, nach der Auftragsvergabe haben muss:

w) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bieters:

Unterlagen, die mit dem Angebot abzugeben sind:

- HVA B-StB Unterauftrag-/Nachunternehmerleistungen (wenn Teile der Leistung an Unterauftrag-/Nachunternehmer vergeben werden sollen; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot, in dem Teile der Leistung an Unterauftrag-/Nachunternehmer vergeben werden sollen)
- HVA B-StB Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft (wenn das Angebot von einer Bietergemeinschaft abgegeben wird; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot einer Bietergemeinschaft)
- HVA B-StB Eigenerklärung zur Eignung (falls keine PQ-Nummer vorhanden bzw. die PQ-Qualifizierung nicht einschlägig ist), alternativ Einheitliche Europäische Eigenerklärung
- Eigenerklärung Mindestlohngesetz

Unterlagen, die auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind:

- Referenznachweise mit den im Formblatt Eigenerklärung zur Eignung genannten Angaben
- Erklärung zur Zahl der in den letzten 3 Jahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen, mit extra aus gewissem Leitungspersonal
- Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug und Eintragung in der Handwerksrolle (Handwerkskarte) bzw. bei der Industrie- und

Handelskammer

- Rechtskräftig bestätigter Insolvenzplan (falls eine Erklärung über das Vorliegen eines solchen Insolvenzplanes angegeben wurde)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse, falls das Unternehmen beitragspflichtig ist
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen, falls das Finanzamt eine solche Bescheinigung ausstellt
- Freistellungsbescheinigung nach § 48b Einkommensteuergesetz
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft des zuständigen Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen
- Nachweise hinsichtlich einer eventuell durchgeführten Selbstreinigung
- Zur Höhe des Umsatzes Bestätigung eines vereidigten Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters oder entsprechend testierte Jahresabschlüsse oder entsprechend testierte Gewinn- und Verlustrechnungen

x) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Bezeichnung:
Bezirksregierung Düsseldorf -
Dezernat 34
Postanschrift:
Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Sonstige Informationen für Bieter:

Die Kommunikation und auch Angebotsabgabe werden ausschließlich über den Vergabemarktplatz geführt. Eine Unterschrift ist wegen der vereinbarten "Textform" nicht erforderlich, wohl aber Erkennbarkeit des Absenders. Das bedeutet, dass Anfragen und Angebote, die schriftlich, per Fax, telefonisch oder mittels E-Mail erfolgen, zurück gewiesen werden.

Fristende für Bieterfragen:
01.12.2023

Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden: nachgefordert

Bekanntmachungs-ID:
CXPTYD0D9GN

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Feuerwehr -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:

Stockholtweg 132, 41238 Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:

Beschaffung von elf Rettungswagen (RTW)

Aufteilung in Lose:

Los 1 - Fahrgestell
Los 2 - Auf- und Ausbau

Ausführungsfrist:

für 4 RTW II. Quartal 2026 und
für 7 RTW IV. Quartal 2026

Fachliche Auskunft erteilt:

Frau Stauch, Frau Wilde, Fachbereich Feuerwehr

Vergaberechtliche Auskunft erteilt:

Herr Möller, Herr Halbowski, Fachbereich Organisation und IT

Angebote sind ausschliesslich digital über die Vergabeplattform Vergabemarktplatz Rheinland www.evergabe.nrw.de einzureichen. Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort auf dem Vergabemarktplatz Rheinland www.evergabe.nrw.de unter der Vergabenummer "37-2023-008". Die Bieterkommunikation wird ausschließlich über den Vergabemarktplatz Rheinland geführt.

Ablauf der Angebotsfrist:

14.12.2023, 12:00 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:

digital über den Vergabemarktplatz Rheinland

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

- Eigenerklärung über Ausschlussgründe, gewerberechtliche Voraussetzungen, Erfüllung der gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der vom Finanzamt erhobenen Steuern, sowie der Beiträge zur Sozialversicherung - Formular 521
- Eigenerklärung über gewerberechtliche Voraussetzungen
- bei Bietergemeinschaften: unterschriebene Bewerber-/Bietergemeinschaftserklärung -Formular 531 EU
- bei Unteraufträgen/Eignungsleihe:
 - Erklärung Bieter Unteraufträge/ Eignungsleihe - Formular 532 EU und
 - bei Unteraufträgen/Eignungsleihe unterschriebene Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer/ Eignungsleiher - Formular 533 EU.

Folgende Nachweise aus dem Leistungsverzeichnis werden gefordert:

- Liste der wesentlichen in den letzten 3 Jahren erbrachten Leistungen, mit Angabe des Wertes, des Zeitraums der Leistungserbringung und des Auftraggebers
- Angabe der technischen Fachkräfte oder technischen Stellen, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung eingesetzt werden sollen
- Am sog. „LKW-Kartell“ beteiligte Bieter oder ggf. deren Lieferanten haben eine Bietererklärung zur Zusicherung bzw. zur Wiederherstellung der Zuverlässigkeit beizufügen (Selbstreinigung, § 125 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, GWB)



Stadt Mönchengladbach, 41050 Mönchengladbach
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt

„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:
Der Oberbürgermeister – Fachbereich Organisation und IT, Wilhelm-Strauß-Straße 50-52, 41236 Mönchengladbach, Telefon (02161) 25-2565 oder 25-2563. Das Amtsblatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich Postzustellgebühren beträgt 24,34 EURO, zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare werden im Fachbereich Organisation und IT zum Preis von 0,92 EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in den Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur Einsichtnahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt Fachbereich Organisation und IT nur schriftlich entgegen. Kündigungen sind bis spätestens 30. November (Poststempel) nur zum Ende des Jahres möglich.

Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

- Bieter, die sich am Wettbewerb zu Los 2 (Auf-/Ausbau) beteiligen möchten, haben mindestens fünf vergleichbare Referenzprojekte (nicht älter als drei Jahre) zu benennen

Die Zuschlagskriterien in der Ausschreibung sind wie folgt festgelegt:

Los 1 - Fahrgestell:
Preis 60%
techn. Wert 10%
Service 25%
Umwelt 5%

Bewertung gemäß Beschreibung beigefügter Wertungsmatrix, Anlage 4.

Los 2 – Auf- und Ausbau:
Preis 60%
techn. Wert 20%
Service 20%

Bewertung gemäß Beschreibung beigefügter Wertungsmatrix, Anlage 5.

Bindefrist:
28.02.2024

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. §§ 41, 46 UVgO.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen.

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
- Fachbereich Organisation und IT -

mags

Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe AöR

Bekanntmachung

Am 15.12.2023 findet um 16:00 Uhr die 46. Sitzung des mags-Verwaltungsrates in der Kantine im Hause von mags / GEM, Am Nordpark 400, 41068 Mönchengladbach statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates

1. Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung
2. Abfall- und Abfallgebührensatzung, Ordnung über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen
3. Straßenreinigungs- und Gebührensatzung
4. Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung
5. Verschiedenes

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Für das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, ist die Kraftloserklärung beantragt worden:

Sparkassenbuch-Nr.:
3500091040

Der/Die Inhaber/in des vorgenannten Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens am 9. Februar 2024 seine/ihre Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird dieses für kraftlos erklärt.

Mönchengladbach, den 10. November 2023

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand